

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Telefon: 030/400 40 400
Telefax: 030/400 40 422
Email: info@dbjr.de



Stellungnahme des Deutschen Bundesjugendrings zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) aus Anlass der Verbändeanhörung am 08.04.08

Vorbemerkungen:

Der Deutsche Bundesjugendring begrüßt die Pläne der Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Ländern die Betreuungssituation für Kinder grundlegend zu verbessern. In weiten Teilen kann der Deutsche Bundesjugendring dem Gesetzesentwurf daher zustimmen. In Detailfragen wird eine tiefer gehende Beurteilung durch andere, in diesem Feld tätige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen sein.

Durch den Gesetzesentwurf werden jedoch mindestens drei kritische Zusammenhänge berührt:

- die Einführung eines Betreuungsgeldes für Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen,
- die Frage eines kohärenten Systems der Finanzierung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen und dabei insbesondere
- die ersatzlose Abschaffung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG/SGB VIII (und damit die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit des Trägers) als Voraussetzung für eine auf Dauer angelegte Förderung (durch Ersetzen des §74 (1) Satz 2 durch einen Satz mit völlig anderem Regelungsinhalt).

Hier sind grundsätzliche Betrachtungen erforderlich, die der Stellungnahme voran gestellt werden.

Grundsätzliche Überlegungen zum neuen § 16 (4) KJHG/SGB VIII „Betreuungsgeld“

Die Einführung eines Betreuungsgeldes ab dem 01.08.2013 für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen wollen, ist Teil des politischen Kompromisses des aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings dringenden Ausbaus von öffentlich verantworteten Angeboten der Kindertagesbetreuung. Der Deutsche Bundesjugendring würdigt die Anliegen, die hinter diesem Kompromiss stehen. Er begrüßt es, den Eltern und ihren Kindern ein möglichst großes **Wunsch- und Wahlrecht** einzuräumen. Er vollzieht die Notwendigkeit nach, die Freiheit des **Kindeswillens und des Erziehungsrechtes** von Eltern zu wahren und keine direkte oder indirekte staatliche Priorisierung bestimmter Betreuungsformen vorzunehmen. Es ist erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass eine wachsende Verantwortung der Öffentlichkeit für das

Aufwachsen von Kindern (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht) nicht Einfallstor staatlicher Einflussnahme in die Lebenswelten von Kindern und ihren Familien wird.

Die Idee eines Betreuungsgeldes als solche betrachtet der Deutsche Bundesjugendring jedoch zurückhaltend. Er sieht die Förderung von Kindern durch Tagesbetreuung und –pflege als **Verwirklichung ihrer individuellen Rechte auf Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung**. Dieser Perspektive tragen das Kinder- und Jugendhilfegesetz und auch der Entwurf des KiFöG dadurch Rechnung, dass sie den Ausbau der Betreuung als Rechtsanspruch von Kindern (und nicht deren Eltern) formuliert. Damit werden Handlungen begründet, die nur persönlich mit dem und für das Kind erbracht werden können. Ein Betreuungsgeld jedoch wäre eine Geldleistung an Eltern, ohne dass sichergestellt oder nachvollziehbar wäre, dass ein Kind davon profitiert. **Damit ist ein Betreuungsgeld zumindest ungeeignet, ein Gegenstück zu einem Betreuungs- oder Förderangebot zu sein.**

Der Deutsche Bundesjugendring kann den Gedanken eines Betreuungsgeldes als staatliche Leistung an Eltern, um diesen zu erleichtern oder zu ermöglichen, ihr Kind selbst zu betreiben, z.B. indem sie hierfür von der Notwendigkeit der Sicherung des Familienunterhaltes durch Erwerbsarbeit entlastet werden, nachvollziehen. Jedoch ist das derzeit diskutierte Betreuungsgeld schon alleine aufgrund der geplanten Höhe nicht geeignet. Darüber hinaus würde sich eine staatliche Leistung als Alternative zu einer Betreuung durch Dritte jedoch geradezu als Belohnung dafür auswirken, die in vielen Fällen wünschenswerte oder gar notwendige Betreuung außerhalb der Familie nicht in Anspruch zu nehmen und wäre so geeignet, die Ansprüche von Kindern auf Förderung eben nicht zu verwirklichen und im Extremfall sogar das Wohl von Kindern zu gefährden.

Der Deutsche Bundesjugendring lehnt daher die – auch perspektivische – Einführung eines Betreuungsgeldes ab. Durch ein Lebensunterhalt und -standard sicherndes Grundeinkommen für Kinder und ihre Eltern und die grundsätzliche Kostenfreiheit von Bildungs- und Betreuungsangeboten lassen sich das Erziehungsrecht der Eltern und der Kindeswillen auf der einen und die Rechte von Kindern auf Förderung ihrer Persönlichkeit auf der anderen Seite umfassend verwirklichen. Entsprechende Konzepte wären eine bessere Möglichkeit.

Grundsätzliche Überlegungen zum Formulierungsvorschlag für § 74 (1) Satz 2 KJHG/SGB VIII „Förderung von Trägern von Kindertageseinrichtungen“

Eine offensiv wahrgenommene Gestaltungsverantwortung für die Verwirklichung nicht durch individuelle Rechtsansprüche abgesicherter Ansprüche junger Menschen durch die öffentlichen Träger fehlt – offenbar den prekären kommunalen Haushaltslagen geschuldet – zunehmend. Die Ansprüche junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung (vgl. § 1 KJHG/SGB VIII) lassen sich zunehmend nur noch als individuelle Rechtsansprüche durchsetzen. Der in der Konsequenz beschrittene Weg, **individuelle, rechtlich abgesicherte Leistungsansprüche einzuführen**, beschneidet jedoch letztlich die Möglichkeiten einer sozialräumlichen und flexiblen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die de facto gegebene öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in Deutschland verlangt ein Sozialleistungsrecht, das diese regelt und entsprechende Angebote gewährleistet. Ein Weg, diese Leistungen zu garantieren, sind individuelle Rechtsansprüche im KJHG/SGB VIII. Daneben muss aber auch durch die planmäßige Förderung einer auf das Gemeinwohl orientierten Infrastruktur für ausreichende Angebote gesorgt werden.

Die (inhaltlich) ersatzlose Streichung des §74 (1) Satz 2 KJHG/SGB VIII „Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.“ ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Die komplette Abschaffung der Anerkennung / Gemeinnützigkeit als Fördervoraussetzung für eine Förderung nach §74 KJHG/SGB VIII ist eine Frage, die – inklusive aller beabsichtigten wie unbeabsichtigten Folgen – grundsätzlich diskutiert werden muss. Dies ist keine Entscheidung, die quasi „nebenbei“ in einem Artikelgesetz unter der Überschrift Kinderförderungsgesetz getroffen werden kann. Weder die Tragweite des Gemeinnützigkeitsprinzips für die Gestaltung einer sozialen Ordnung noch die Frage möglicher Nebenfolgen (für andere Bereiche der Gestaltung des Sozialen) werden in der Begründung zum Gesetzesentwurf erörtert.

Der Deutsche Bundesjugendring lehnt diese weitreichende Änderung entschieden ab.

Unabhängig von der weitreichenden, oben beschriebenen Abschaffung der Anerkennung als Fördervoraussetzung lehnt der Deutsche Bundesjugendring die Öffnung des §74 (1) Satz 1 Nr. 3 ab. Die Kindertagesbetreuung ist ein bedeutender Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Auch finanziell nimmt sie seit Einführung entsprechender Rechtsansprüche immer größere Bedeutung ein. Die Art ihrer Finanzierung strahlt daher auf deren Förderung insgesamt aus und zwar umso mehr, als dass hier der Gesetzgeber keine kohärente Systematik geschaffen hat.

Mit der Einführung des § 74 a KJHG/SGB VIII (Finanzierung von Tageseinrichtungen von Kindern) wurde der Weg einer Öffnung der zentralen Bestimmung zur Förderung der freien Jugendhilfe beschritten. Die Gleichbehandlung der Funktionen und der Förderung anerkannter, frei-gemeinnütziger Träger und gewerblich-gewinnorientierter Träger ist ein Weg in eine falsche Richtung. Der aktuelle Lösungsvorschlag würde dies noch verschärfen.

Eine Öffnung des § 74 KJHG/SGB VIII erscheint wie eine Verlegenheitslösung, deren Wert für eine kurzfristige Umsetzung des Betreuungskompromisses fraglich ist.

Begründet wird die Öffnung des § 74 KJHG/SGB VIII damit, dass nur eine Einbindung privat-gewerblicher Träger eine Erfüllung der Betreuungsziele gewähren würde. Dies erscheint dem Deutschen Bundesjugendring fraglich, denn entsprechende Hinweise auf eine Überlastung der bisherigen Trägerstruktur sind empirisch nicht nachgewiesen.

Es ist zweifelhaft, ob eine solche Änderung überhaupt erforderlich ist, da der § 77 KJHG/SGB VIII eine entsprechende Finanzierung von entsprechenden Angeboten privat-gewerblicher Träger erlaubt.

Vor einer weiteren Ausführung dieses Gedankens ist eine Klärung erforderlich, welche nicht-gemeinnützigen Träger sich hier mit welchem Hintergrund engagieren könnten: Grundsätzlich sind zwei Motive privat-gewerblicher Träger in diesem Bereich denkbar. Zum einen könnten gewinnorientierte Unternehmen aus eigennützigen Zwecken, jedoch ohne direkte Gewinnabsicht, eine Betreuungseinrichtung betreiben, z. B. als Teil einer Personalpolitik (Firmenkindergarten). Zum anderen ist die Betätigung privat-gewerblicher Träger mit direkter Gewinnabsicht denkbar. Hierzu würden jedoch gerade die Instrumentarien der §§ 77 und 78a ff. dienen. Bei einer Beteiligung privat-gewerblicher, gewinnorientierter Träger muss das Charakteristikum eines nachvollziehbaren Leistungsaustausches betont werden. Ein solches Verhältnis ist eher nach den Bestimmungen des § 77 oder im Falle (teil-)stationärer Leistungen des § 78 a ff. auszugestalten.

Es kann perspektivisch geprüft werden, ob das Kriterium der „Gemeinnützigkeit“ im § 74 den politischen und juristischen Bedürfnissen entspricht und es durch treffendere Konstrukte ersetzt werden kann. Die Förderung (d. h. Finanzierung ohne marktgerechte Gegenleistungen) gewinnorientierter Träger kann jedoch nicht gewollt sein. Der § 74 KJHG ist die Grundlage für die Förderung nicht wirtschaftlich tätiger Organisationen (Ergänzungsförderung) und muss dafür erhalten bleiben.

Damit weist die Lösung einer Öffnung des § 74 KJHG vom Grundansatz her in eine falsche Richtung. Sie ist ungeeignet, eine Finanzierung nicht-gemeinnütziger Träger zu gewährleisten. Sie ist kontraproduktiv für die Unterstützung einer zivilgesellschaftlich verankerten, gemeinwohlorientierten Infrastruktur freier Träger.

Der Deutsche Bundesjugendring sieht hier ein Signal für die Notwendigkeit, eine zeitgemäße Fördersystematik der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die die umfassenden Funktionen freier gemeinnütziger Träger absichert und profiliert, statt das Verhältnis von gewinnorientierten und gemeinnützigen Trägern zu nivellieren.

Der Deutsche Bundesjugendring sieht keine Möglichkeit für die Förderung gewinnorientierter Träger außerhalb klarer Leistungsvereinbarungen. Den vorliegenden Vorschlag für eine Öffnung des § 74 KJHG/SGB VIII lehnt der Deutsche Bundesjugendring ab.

Zu den weiteren einzelnen Bestimmungen:

Zu § 16 (4) KJHG/SGB VIII: Die Ausgestaltung eines solchen Betreuungsgeldes ist noch unklar. Dies stellt eine erhebliche politische Hypothek der jetzigen Absprachen dar. Die (pure) politische Absicht, eine bundesgesetzliche Regelung zu erlassen und in Form eines Gesetzestextes zu fassen, sollte aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings nicht in einem Gesetz festgehalten werden.

Änderungsvorschlag zu § 23 KJHG/SGB VIII : Das Anfügen eines Absatzes 2a, der einen Orientierungsrahmen für die Anerkennung der Förderleistung von Tagespflegepersonen bietet, wird als wichtiger Schritt der Qualitätssicherung und des bedarfsgerechten Ausbaus begrüßt.

Änderungsvorschlag zu § 72 a KJHG/SGB VIII: Der Deutsche Bundesjugendring bedauert, dass durch die Kopplung der Überarbeitung des § 72a an die Einführung der gesetzlich verbrieften Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ein unnötiger Zeitdruck entstanden ist. Daher hat die Zeit zur Evaluation des Paragraphen nicht ausgereicht und diese konnte in der Neufassung nicht berücksichtigt werden. Nach wie vor ungeklärt ist der kritische Punkt, dass die in § 72a KJHG/SGB VIII benannten Vorstrafen nur schwer feststellbar sind und in Führungszeugnissen nicht sicher erfasst sind. Es fehlt zur Umsetzung der Bestimmung also möglicherweise mit großer Regelmäßigkeit sowohl das arbeitsrechtliche Instrumentarium als auch die Feststellbarkeit entsprechender Vorstrafen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aus Sicht des Deutschen Bundesjugendrings eine grundsätzliche Neufassung zu prüfen. Dies verlangt jedoch eine gründlichere Diskussion und eine vertiefte Auswertung der bisherigen Erfahrungen.